

Information für alle Fernwärmekunden

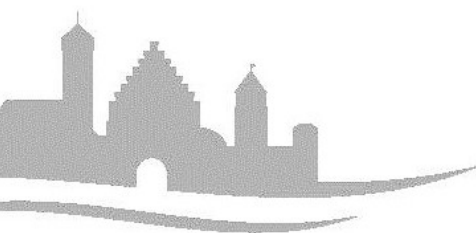
Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG

Um die negativen Auswirkungen auf die Energiemärkte infolge des russischen Angriffskriegs einzudämmen und die damit verbundenen extremen Belastungen von Fernwärmekunden abzufangen, hat die Bundesregierung beschlossen, dass Wärmekunden bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung erhalten. Diese dient der finanziellen Überbrückung bis zur voraussichtlichen Einführung der regulären Wärmepreisbremse im Frühjahr 2023.

Wir möchten Sie informieren, dass wir als Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sind, Ihnen für Ihre im Dezember 2022 zu leistende Zahlung für Wärmelieferungen eine finanzielle Kompensation zu leisten (§ 4 Absatz 1 EWSG). Für diese finanzielle Kompensation werden die Wärmeversorgungsunternehmen aus Mitteln des Bundes entlastet.

Die tatsächliche Höhe der Kompensation ergibt sich nach dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 EWSG und hängt von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und Ihnen ab. Zur Plausibilisierung der an Sie zu leistenden Kompensationszahlung sind wir verpflichtet, Informationen über unsere Kundenbeziehung zu Ihnen an den Beauftragten (PricewaterhouseCoopers) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu übermitteln. Zu diesen Informationen zählen eine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer (soweit vorhanden), eine Postanschrift sowie die Höhe der Abschlagszahlung für September 2022.

Dies bedeutet, dass Sie die fällige Abschlagszahlung für Dezember 2022, fällig am 31.12.2022, nicht an uns überweisen müssen, bzw. dass wir die fällige Abschlagszahlung nicht von Ihrem Konto abbuchen werden.



Die Höhe der sog. Kompensationsleistung beträgt i.d.R. das 1,2-fache Ihrer im September 2022 geleisteten Abschlagszahlung und wird in der Fernwärmejahresabrechnung 2022 separat ausgewiesen. Die Jahresabrechnung werden wir Ihnen voraussichtlich bis Mitte/Ende Januar 2023 übersenden.

Außerdem möchten wir Sie darüber informieren, dass der Bundestag den Mehrwertsteuersatz für den Bezug von Fernwärme befristet für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 von bisher 19 % auf 7 % reduziert hat. Dies werden wir ebenfalls bei der Fernwärmejahresabrechnung 2022 entsprechend berücksichtigen.

Bei Rückfragen ist Ihnen Herr Klein (Tel. 08861/214-300, E-Mail: klein.sebastian@schongau.de) gerne behilflich.

Schongau, den 23.11.2022
STADTWERKE SCHONGAU
i.V.
gez.
Daniela Puzzovio
Zweite Bürgermeisterin

